

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden / Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken

a) der Behörden / Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung														
1. Stadt Porta Westfalica (19.05.2014)															
Bezüglich Ihres Entwurfes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationen für Windenergieanlagen habe ich aus Sicht der Stadt Porta Westfalica weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.														
2. Unitymedia NRW GmbH (21.05.2014)															
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.														
3. Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe (26.05.2014)															
Zu dem Vorhaben bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.														
4. Gemeinde Extertal – FG II. – Planen (27.05.2014)															
Die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Kalletal berührt keine bauleitplanerischen Belange der Gemeinde Extertal.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.														
5. Bezirksregierung Münster – Dez. 26 Luftverkehr (21.05.2014)															
Durch die von Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung benannte Planungsmaßnahme sind luftrechtliche Belange nicht betroffen. Insoweit werden keine Bedenken geltend gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.														
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (02.06.2014)															
Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen kann ich zur Frage der anstehenden Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere zu deren Umfang und Detaillierungsgrad, gegenwärtig nichts beisteuern. Ich bitte um erneute Beteiligung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.														
7. Wasser- und Schifffahrtsamt Minden (02.06.2014)															
gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bestehen seitens der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes keine Bedenken, da keine Zone unmittelbar an der Bundeswasserstraße Weser grenzt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.														
8. Gascade Gastransport GmbH (27.05.2014)															
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Baumaßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:	Die genannte Erdgashochdruckleitung ist in der Plandarstellung zur 1. FNP-Änderung enthalten. Die gegebenen Hinweise zu erforderlichen Abständen künftiger WEA von der Erdgasleitung (vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m) sowie zu erforderlichen Maßnahmen vor Beginn und														
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #e0e0e0;"> <th style="font-size: small;">lfd. Nr.</th> <th style="font-size: small;">Typ</th> <th style="font-size: small;">Name</th> <th style="font-size: small;">DN</th> <th style="font-size: small;">MOP (bar)</th> <th style="font-size: small;">Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th> <th style="font-size: small;">Netzbetreiber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 20px;"> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber								
lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber									

1	Erdgasleitung	Anschluss- leitung Hameln	200	100	4,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	Standort	Kalletal 1GH3				GASCADE Gastransport GmbH

Die Lage unserer Anlagen ist dem beigefügten Bestandsplänen 02.27.00.BL.01.31 und 02.27.00.BL.01.32, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können geringfügige Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. Um die Lage unserer Anlagen eindeutig festzustellen, sind gegebenenfalls Suchschachtungen zu Lasten des Verursachers durchzuführen.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Die Planungen zu o. g. Vorhaben sind mit uns abzustimmen. Um die Sicherheit unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, **ist uns die detaillierte Planung vorzulegen.**

Als zusätzliche Information für Ihre Planung liegen unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

Erst nach Vorliegen Ihrer detaillierten Planung kann über eine Zustimmung und die Art der Auflagen durch die GASCADE Gastransport GmbH entschieden werden.

Grundsätzlich gilt folgendes:

- Grundsätzlich müssen die Windenergieanlagen mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen der Windenergieanlagen müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig.
Im Bereich unserer Erdgasstationen sind Abstände von mehreren hundert Metern zwischen den Windenergieanlagen und der Außenkante unserer Stationsflächen einzuhalten. Der genaue Abstand hängt von der Größe / Klasse der Windenergieanlage ab.
- Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Erdkabelverlegung, die unsere Anlagen kreuzen, zu beteiligen.
- Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.
Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen.
- Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.
Tiefwurzelnende Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur

während der Bauphasen beziehen sich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer WEA. Hinsichtlich der Forderung nach Abständen „von mehreren hundert Metern zwischen den Windenergieanlagen und der Außenkante“ der Erdgasstation Kalletal 1GH3 (diese liegt am Westrand der Konzentrationszone 3) wurde am 18.07.2014 bei der GASCADE telefonisch nachgefragt (Herr Meier). Demnach werden Abstände von 200 m erwartet, die sich aus der Kipphöhe moderner WEA ergeben und vor dem Hintergrund eines befürchteten Umfallens von WEA auf die oberirdische Station ergeben.

Vor diesem Hintergrund wird die östlich der genannten Gasstation gelegene Konzentrationszone (nach der neuen Zählung ist dies die Konzentrationszone 6) auf ihrer Westseite soweit zurückgenommen, dass sie einen Abstand von der Gasstation von 160 m einhält. Da innerhalb der Konzentrationszonen die WEA so aufgestellt werden müssen, das kein Teil der Rotorblätter über die Grenze der Konzentrationszone hinausragt, wird der Turm einer aufzustellenden WEA je nach Rotorradius mindestens weitere 40-65 m von der Gasstation entfernt sein, sodass der geforderte Abstand eingehalten sein wird.

<p>Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich.</p> <p>Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. • Im Bereich zu Ihrer Baumaßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern. • Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt. • Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann. • Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. <p>Diese Zustimmung gilt nicht als Baufreigabe; diese ist durch den bauausführenden Betrieb rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe unseres Aktenzeichens (Az: 02.27.00.M.022.0050.14) als Schachtschein zu beantragen.</p>	
<p>9. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (16.06.2014)</p>	
<p>mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Gemeinde Kalletal mit den Mitteln der Bauleitplanung eine räumliche Steuerung der Verteilung von WEA erreichen. Gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sollen WEA außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen nicht mehr zulässig sein. Ich gehe davon aus, dass die beabsichtigte Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht für WEA gilt, die als untergeordnete Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Landwirtschaftliche Betriebe haben oft einen hohen Energiebedarf, z. B. für Lüftung, Heizung, Trocknung usw.. Im Zuge der dezentralen Energieversorgung sind kleine Windenergieanlagen für landwirtschaftliche Betriebe, die die überwiegende Energie dieser Anlagen im eigenen Betrieb verwerten, auch weiterhin zuzulassen.</p> <p>Bereits jetzt möchte ich auf eine mögliche landwirtschaftliche Betroffenheit durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie aufmerksam machen. Landwirtschaftliche Belange können durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche und durch Beeinträchtigungen der Agrarstruktur berührt werden.</p> <p>Die dargestellten Konzentrationszonen werden zum überwiegenden Teil ackerbaulich genutzt, zumeist handelt es sich um Ackerflächen, die aufgrund ihrer Größe und Struktur sowie ihrer Bodenqualität für die Landwirtschaft im Raum von Bedeutung sind. Die Anordnung der Windkraftanlagen und ihre Erschließung sollten deshalb so erfolgen, dass die vorhandenen Strukturen möglichst wenig</p>	<p>Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches bezieht sich die räumliche Steuerung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in der Tat nur auf die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA. Die baurechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen, die vorwiegend der Eigenversorgung privilegierter landwirtschaftlicher Betriebe dienen (Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), wird durch ausgewiesene Vorrangflächen dagegen nicht eingeschränkt.</p> <p>Dass grundsätzlich landwirtschaftlich genutzte Fläche als WEA-Konzentrationszonen resultieren, ergibt sich daraus, dass WEA im Außenbereich privilegiert sind, von den Außenbereichsflächen die mit Wäldern bestandenen Flächen jedoch nicht in Frage kommen.</p> <p>Die gegebenen Hinweise zu einer Standortwahl für die künftigen WEA, die eine sinnvolle landwirtschaftliche Weiternutzung der Flächen ermöglichen, sind an die Eigentümer der Flächen zu richten; die Gemeinde Kalletal hat auf die Wahl konkreter Standorte keine Einflussmöglichkeiten.</p> <p>Sofern Landwirte vorsehen, auf ihren Flächen WEA zu errichten oder</p>

<p>beeinträchtigt werden. Dann kann die landwirtschaftliche Betroffenheit durch Errichtung von Windenergieanlagen an den jeweiligen Standorten zumeist gering gehalten werden.</p> <p>Eine starke Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange kann sich jedoch durch die erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ergeben. Zum einen erfordern die erheblichen Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild einen entsprechenden Ausgleich nach Landschaftsrecht. Zum anderen werden aufgrund des gesetzlich normierten Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Die erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild sind – um den Entzug von landwirtschaftlicher Fläche zu minimieren – möglichst durch die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie auszugleichen, evtl. auch über Ersatzgeldzahlungen, die dann z. B. zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen genutzt werden.</p> <p>Um den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG zu vermeiden, können bei Errichtung von WEA in den dargestellten Konzentrationszonen vorgezogene Artenschutzmaßnahmen erforderlich werden. Ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotential besteht insbesondere im südlichen Bereich der Konzentrationszone 3 (Vorkommen u. a. von Wachtel und Rotmilan), in der Konzentrationszone 2 wurden verstärkt Flugbewegungen des Rotmilans festgestellt. Die Umsetzung von erforderlichen Artenschutz-Maßnahmen erfolgt zumeist auf gut strukturierten, wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auch die Extensivierung von Flächen (aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematik) kommt für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort de facto oft einem Flächenentzug gleich. Um den Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Beeinträchtigungen der Agrarstruktur so weit wie möglich zu minimieren, sollten zur Errichtung von WEA möglichst Standorte mit geringem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential favorisiert werden, die Errichtung von WEA innerhalb von Gehölzbeständen bzw. die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen für Zufahrten, Kranstellplätze oder für den Bau von Zuleitungen sind zu vermeiden.</p> <p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – gemäß der „Handlungsempfehlung Artenschutz/Bauen“ vom 22.10.2010 – so zu konzipieren, dass sie gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen können und umgekehrt. Soweit möglich sollten CEF-Maßnahmen gleichzeitig für mehrere betroffene Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen geplant werden. Nach der genannten Handlungsempfehlung sind bei der Erarbeitung vom Kompensationskonzepten nach dem Prinzip der Multifunktionalität kumulierende Lösungen anzustreben (s. S. 19). Auf diese Weise lässt sich der Gesamtbedarf an Maßnahmen und die erforderliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ggf. erheblich senken.</p> <p>Grundsätzlich sollte die Entwicklung von Maßnahmen und Artenschutzkonzepten in enger Kooperation mit der Landwirtschaft im Raum erfolgen, um agrarstrukturelle Belange möglichst frühzeitig berücksichtigen zu können.</p>	<p>Teilflächen als WEA-Standorte zu verpachten, liegt die Standortwahl in ihrer eigenen Verantwortung.</p> <p>Die gegebenen Hinweise zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen beziehen sich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer WEA. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden jeweils landschaftspflegerische Begleitpläne erarbeitet, um die anlagen-, bau- und betriebsbedingten Eingriffe durch WEA für jeden Einzelfall zu ermitteln und die erforderlichen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Dabei ist allerdings auf eine Kompensation abzustellen, die den verloren gehenden natürlichen Funktionen entspricht.</p> <p>Landschafts- und naturschutzrechtliche Auflagen mit Aussagen zur Umsetzung des Kompensationserfordernisses werden von der Genehmigungsbehörde als Nebenbestimmungen der Genehmigungen festgesetzt. Ob dabei Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie in Frage kommen, muss im Einzelfall geprüft werden.</p> <p>Dies gilt auch für ggf. erforderliche artenschutzrechtlich bedingte Maßnahmen.</p>
10. Gemeinde Dörentrup (17.06.2014)	
<p>Besonders betroffen ist die Gemeinde Dörentrup durch die möglichen Vorrangflächen Nr. 4 und 5, da diese unmittelbar an der Gemeindegrenze liegen.</p> <p>1. Die Abstände der möglichen Konzentrationszonen zur Wohnnutzung im Außenbereich sollten 450 m nicht unterschreiten, ausgehend von einer Referenzanlage in Höhe von 150 m (Oberverwaltungsgericht NRW, AZ: 8 A 2764/09, Urteil vom 24.06.2010). In der vorliegenden Planung sind Schutzabstände zur Einzelbebauung berücksichtigt worden. Im südwestlichen Bereich</p>	<p>Zu den angeführten Punkten ergeben sich folgende Antworten:</p> <p>Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen; diese wurden daraufhin auch neu durchnummeriert. Die der Gemeindegrenze Dörentrup direkt benachbarten Konzentrationszonen werden jetzt mit den Nummern 7</p>

<p>der Fläche 4 ist eine Einzelbebauung auf Dörentruper Gebiet betroffen.</p> <p>2. Eine Zuwegung der möglichen Konzentrationszonen 4 und 5 wird über die vorhandenen Wirtschaftswege auf Dörentruper Seite nicht favorisiert, bzw. gewünscht. Sollte eine solche Zuwegung dennoch notwendig sein, müsste diese vorab konkret geplant und ggf. vertraglich geregelt werden.</p> <p>3. Nach aktuellem Kenntnissstand (mündliche Information der Genehmigungsbehörde Kreis Lippe, Herr Meyer) liegen auf dem Kleeberg mehrere Anträge auf Repowering vor. Diese geplanten Anlagen könnten Konfliktpotenzial zu den geplanten Konzentrationszonen auf Kalletaler Seite beinhalten. Zumindest sollten diese Anträge im weiteren Verfahren der 1. Änderung des FNP der Gemeinde Kalletal Berücksichtigung finden.</p> <p>4. In der Begründung zur 1. Änderung des FNP der Gemeinde Kalletal wird im Umweltbericht in Bezug auf den Artenschutz auf das faunistische Gutachten vom 14.10.2013 verwiesen. Diese Gutachten bezieht sich aber offensichtlich nur auf die Flächen 1, 2 und 3 der 1. Änderung des FNP. Die Flächen 4 und 5 die direkt an die Gemeinde Dörentrup angrenzen sind nicht betrachtet worden. Im Umweltbericht wird unter 6.3.4 lediglich eine kurze Zusammenfassung der angetroffenen Arten dargestellt.</p> <p><u>Wasserversorgung:</u> Der ausgewiesene Bereich der Konzentrationszonen 4 und 5 befindet sich auf dem Kleeberg am Grenzgebiet der Gemeinde Dörentrup. Darüber hinaus liegt dieses Gebiet in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Dörentrup-Hillentrup“, welches mit Verordnung vom 15. Februar 1989 festgesetzt ist. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der vorliegenden geologischen Verhältnisse die Quelfassung Hillentrup aus dem Grundwasserleiter des o.g. WSG gespeist wird. Aus dieser Fassung wird 85% des Trinkwasserbedarfs der Gemeinde gedeckt, sodass dieser Anlage eine große Bedeutung in der Versorgung zugeschrieben wird. Die Gemeinde Dörentrup hat aus Sicht der Wasserversorgung keine grundsätzlichen Bedenken zu den Konzentrationszonen 4 und 5, sofern die nachfolgend genannten Belange sowohl im Genehmigungsverfahren als auch in der anschließenden Bauausführung der einzelnen Windenergieanlage berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Vorfeld muss durch ein entsprechendes Gutachten eine Gefährdungseinschätzung der Trinkwassergewinnung Quelle „Hillentrup“ durch den Bau und Betrieb einer Windkraftanlage erfolgen. Da sich der Grundwasserleiter in einem Karstgebiet mit stark geklüftetem Kalkstein befindet, ist nicht auszuschließen, dass das Grundwasser ohne hinreichende Filterwirkung der Quelle Hillentrup zugeführt wird. Im Falle einer Verschmutzung hätte dies enorme Auswirkungen und eine ausreichende Trinkwasserversorgung der Gemeinde Dörentrup wäre somit nicht mehr gewährleistet. 2. Unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Verhältnisse und auf Grundlage des geplanten Fundamentes (Ausdehnung/Ausführung und Einbindetiefe) muss ebenfalls eine geotechnische Gründungsempfehlung erfolgen um durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern, dass der Grundwasserleiter freigelegt wird. 3. Während des Baus müssen geeignete Vorsorgemaßnahmen, Arbeitsgeräte und Behältnisse sowie ölbindende Mittel vorgehalten werden um eine Verunreinigung des Grundwassers zu verhindern. Aufzufüllender Boden ist vorab gutachterlich auf Schadstoffe zu untersuchen und die Parameter sind 	<p>(zuvor 4) und 8 (zuvor 5) bezeichnet; dabei ist die Konzentrationszone 7 gegenüber der vorherigen Abgrenzung als Zone 4 deutlich verkleinert.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kriterienkatalog des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes wurde u. a. dahingehend geändert, dass von Wohngebäuden im Außenbereich ein pauschaler Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten wird. Damit hält die Konzentrationszone 7 (zuvor 4) auch von dem genannten Wohngebäude einen Abstand von 500 m ein. 2. Mögliche WEA-Standorte in den beiden Konzentrationszonen sind grundsätzlich von Straßen auf Kalletaler Gemeindegebiet erreichbar. Sofern Investoren vorsehen, ihre WEA-Standorte über Straßen und Wege in Dörentrup zu erschließen, obliegt es ihnen, die erforderlichen vertraglichen Regelungen zu treffen. 3. Das Standortkonzept für Windenergieanlagen vom 11.02.2014 weist in Tab. 26 auf S. 63 darauf hin, dass wegen der im Windpark Kleeberg in Dörentrup vorhandenen Anlagen und der mit ihrem Betrieb verbundenen Schallimmissionen bei den benachbarten Wohngebäuden ungewiss ist, inwiefern in den Konzentrationszonen 4 und 5 kurzfristig zusätzliche WEA aufgestellt und betrieben werden können. Die Darstellung beider Flächen als WEA-Konzentrationszonen schafft jedoch das erforderliche Planungsrecht, um bei künftigen Repoweringverfahren ein neues Aufstellungsmuster herzuleiten, mit dem größere und leistungsstärkere Anlagen verwirklicht werden können, von denen einige dann auf dem Gemeindegebiet Kalletals stehen können. Sofern die Betreiber der Dörentruper Anlagen ein Repowering ohne Nutzung der Kalletaler Flächen vorsehen, kann daraus resultieren, dass in den beiden Konzentrationszonen keine weiteren Anlagen errichtet werden. Angesichts dieser Möglichkeit sieht die Prüfung auf einen Nachweis der substanziellen Chance für die Windenergienutzung in Kalletal (Kap. 4.3 im Standortkonzept) zunächst keine Anzahlen von WEA in diesen beiden Konzentrationszonen vor. 4. Für das faunistische Gutachten vom 14.10.2013 wurden tatsächlich Areale im Bereich der Flächen 1, 2 und 3 der 1. Änderung des FNP untersucht, allerdings jeweils mit einem umgebenden Untersuchungsgebiet von 1.000 m bei Erfassung störungsempfindlicher Arten (z. B. Kiebitz, Wachtel) und der Eulen sowie mit einem umgebenden Untersuchungsgebiet von 2.000 m für kollisionsgefährdete Greif- und Großvogelarten. Dadurch ist auch der Bereich an der Gemeindegrenze zu
---	--

<p>im weiteren Verlauf mit der Gemeinde Dörentrup abzustimmen.</p> <p>4. Zukünftige Baumaßnahmen auf den ausgewiesenen Flächen müssen im Einklang mit der Wasserschutzgebietsverordnung in der derzeit geltenden Fassung stehen.</p>	<p>Dörentrup mit abgedeckt. Aus den im Umweltbericht auf S. 18 wiedergegebenen nur geringfügigen Vogelvorkommen resultiert eine artenschutzrechtliche Bewertung wie für die benachbarte Konzentrationszone 3; demnach lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Errichtung und Betrieb von modernen WEA nach derzeitigem Kenntnisstand nicht hervorgerufen werden. Dies gilt unter der hier getroffenen Annahme, dass keine WEA in Gehölzbeständen errichtet werden bzw. in diese Gehölzbestände nicht für Zufahrten und Kranstellplätze oder für den Bau von Zuleitungen eingegriffen wird. Die Aussage gilt weiterhin unter der Voraussetzung, dass für einzelne Vogel- und Fledermausarten ggf. artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von Nebenbestimmungen in den Genehmigungserteilungen künftiger WEA festgeschrieben werden. Eine abschließende Artenschutzprüfung wird insofern in künftigen Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn konkrete Anlagentypen und -standorte bekannt sind.</p> <p>5. Die Lage der beiden Konzentrationszonen in der Wasserschutzzone IIIB ist in der Plandarstellung zur 1. FNP-Änderung wiedergegeben. Ebenso liegen Teile der Konzentrationszone in Dörentrup in der Wasserschutzzone IIIB dieses WSG, der größte Teil der dortigen Konzentrationszone liegt in der Wasserschutzzone IIIA dieses WSG. Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dass WEA, die in den Flächen 7 (zuvor 4) und 8 (zuvor 5) errichtet werden sollen, hinsichtlich erforderlicher Untersuchungen und Auflagen zum Grundwasserschutz von der Genehmigungsbehörde genauso behandelt werden wie die in der Konzentrationszone in Dörentrup genehmigten und beantragten Anlagen.</p>
11. Kreis Lippe (04.07.2014)	
<p><u>1. Natur und Landschaft, Artenschutz</u></p> <p>Waldflächen: Unter Punkt 3.1.1 „Prüfkomplex Naturhaushalt“ wird darauf verwiesen, dass es sich bei Waldflächen nur um harte Tabuzonen handeln kann. Ich bitte dies durchgängig für alle Waldflächen anzuwenden (s. Punkt 3.2.1, Seite 15). In diesem Zusammenhang sollten zur Vermeidung von Missverständnissen die Waldflächen in der Karte grundsätzlich nicht mit den Konzentrationszonendarstellungen überlagert werden.</p> <p>Kompensationsfläche: Ich bitte im weiteren Verfahren um nähere Erläuterungen zum Eingriff und Ausgleich bezüglich der in der Konzentrationszone 3 gelegenen gemeindeeigenen Kompensationsfläche.</p>	<p><u>1. Natur und Landschaft, Artenschutz</u></p> <p>Waldflächen: In der Tat sieht die Gemeinde Kalletal vor, Waldflächen als WEA-Standorte auszuschließen. Die in den Konzentrationszonen liegenden Waldflächen werden daher zeichnerisch ausgegrenzt.</p> <p>Kompensationsfläche: Die Gemeinde Kalletal sieht nicht vor, die genannte Kompensationsfläche als möglichen Standort von WEA planerisch auszuschließen. Sofern WEA auf dieser Fläche betrieben werden sollen, sind daher wie bei jedem anderen Standort im Rahmen der</p>

Artenschutz:

Das beiliegende faunistische Gutachten ist um konkrete Aussagen und ggfs. auch Punkt 6.3.4 der Begründung um neue Erkenntnisse bezüglich der Konzentrationszonen 4 und 5 zu ergänzen. In der Annahme, dass das faunistische Gutachten die Artenschutzprüfung beinhaltet, bitte ich unter Punkt 4 um die Benennung von möglichen artspezifischen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen / vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für alle betroffenen Arten. Nach hiesiger Rechtsauffassung hält die populationsbezogene Relativierung in Hinsicht auf das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die bundesverwaltungsgerichtliche und überwiegend auch obergerichtlich vertretene Auffassung in der Rechtsprechung entspricht dem Individuenbezug. Unter Würdigung dieses Aspektes bitte ich insbesondere auch um konkrete Aussagen der vom Totschlagrisiko hoch betroffenen Arten (u.a. Mäusebussard und Turmfalke). Uhus können nachweislich einen Aktionsraum von über 20 qkm aufweisen. Flugdistanzen von über 1.000 m sind keine Seltenheit. Ich bitte diese wissenschaftlichen Erkenntnisse stärker zu berücksichtigen.

Einem Gondelmonitoring kann bei laufendem Betrieb grundsätzlich nicht zugestimmt werden. Hierzu liegt ein verwaltungsgerichtliches Urteil vor, dass es sich dabei um ein nicht zulässiges Totschlagsmonitoring handelt.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass ein Schwarzstorch im Bereich des Bentorfer Bachtals zwischen den Konzentrationszonen 1 und 2 nachweislich erfolgreich in 2014 gebrütet hat. Hier sind im Gutachten zwingend Aussagen, insbesondere zum Risikomanagement zu treffen.

2. Wasserwirtschaft/Wasserschutzgebiete

Grundsätzlich bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwände. Die Untere Wasserbehörde weist jedoch darauf hin, dass bei der Ausweisung der weichen Tabuzonen die mutmaßlichen Einzugsgebiete der Förderbrunnen Talle 2 und Hellberg (Geo-Infometric 1995) den Wasserschutzgebiete Zonen II der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete anderer Brunnen gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung für die hier in Rede stehenden oberflächennahen Eingriffe hält ggf. einer rechtlichen und fachlichen Überprüfung durch Dritte nicht stand.

Ich empfehle durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen, in welchen Bereichen im Einzugsgebiet der vorhandenen öffentlichen Trinkwasserbrunnen durch oberflächennahe Eingriffe unmittelbare Auswirkungen auf die Brunnen zu erwarten sind. Solche Bereiche sind dann aus wasserwirtschaftlicher Sicht von der Ausweisung als Vorrangzone auszuschließen. Die Abgrenzung dieser Flächen muss sich an fachlich nachvollziehbaren Kriterien orientieren.

Für die ausgewiesenen Vorrangzonen gelten die Vorgaben des Windenergie-Erlasses, wonach auch wegen der besonderen geologischen Situation in Kalletal (klüftiger Untergrund) durch Voruntersuchungen im Einzelfall untersucht werden muss, ob das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die jeweilige Schutzzone in Einklang steht. Notwendige Voruntersuchungen im Wasserschutzgebiet sind der unteren Wasserbehörde entsprechend §49, Abs. 1 WHG einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen.

3. Bodenschutz

Genehmigungsverfahren jeweils landschaftspflegerische Begleitpläne zu erarbeiten, um die anlagen-, bau- und betriebsbedingten Eingriffe durch WEA für den Einzelfall zu ermitteln und die erforderlichen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Wie in Kap. 6.3.9 der Begründung ausgeführt, ist eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung zu erwartender Eingriffe auf der Flächennutzungsplanebene dagegen nicht möglich, da Anzahl, Größe und konkrete Standorte künftiger Windenergieanlagen sowie der dazugehörigen Zuwegungen und Infrastrukturanlagen noch nicht bekannt sind.

Artenschutz:

Neue Erkenntnisse liegen für die beiden Konzentrationszonen an der Gemeindegrenze zu Dörentrup nicht vor. Für das faunistische Gutachten vom 14.10.2013 wurden Areale im Bereich der Flächen 1, 2 und 3 der 1. Änderung des FNP untersucht, allerdings jeweils mit einem umgebenden Untersuchungsgebiet von 1.000 m bei Erfassung störungsempfindlicher Arten (z. B. Kiebitz, Wachtel) und der Eulen sowie mit einem umgebenden Untersuchungsgebiet von 2.000 m für kollisionsgefährdete Greif- und Großvogelarten. Dadurch ist auch der Bereich an der Gemeindegrenze zu Dörentrup mit abgedeckt. Der Kenntnisstand zu dieser Fläche ergibt sich weiterhin aus den vorliegenden Daten des LANUV und den Jahresberichten der Biologischen Station, so dass eine für die Ebene der FNP-Änderung hinreichende Artenschutzprüfung durchgeführt werden kann. Die endgültige artenschutzrechtliche Betrachtung ist in das Genehmigungsverfahren abzuschichten, da derzeit noch keine Kenntnisse zu konkreten Anlagenstandorten und -typen innerhalb der beiden Konzentrationszonen vorliegen.

In einem Gespräch des planenden Büros WWK beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) am 19.11.2014 wurde vom dortigen FB 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV-Artenschutzzentrum) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des FNP-Verfahrens ausschließlich auf die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 12. November 2013) benannten Tierarten zu konzentrieren seien. Mäusebussard und Turmfalke gehören nicht zu diesen Arten. Es kann allerdings darauf hingewiesen werden, dass Maßnahmen, die zum Schutz des Rotmilans im faunistischen Gutachten vom 14.10.2013 für die nun vorgesehenen WEA-Konzentrationszonen als erforderlich

In der Flächennutzungsplanänderung sind die Altlasten-Flächen der Gemeinde Kalletal mit darzustellen.

4. Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtlich bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

Die untere Immissionsschutzbehörde weist jedoch darauf hin, dass die Emissionsbegrenzungen für Lärm gemäß der TA Lärm für jeden relevanten Immissionspunkt im Einwirkungsbereich der Anlagen maßgeblich sind.

Durch die Eingrenzung der Potentialflächen im Flächennutzungsplan auf einen Abstand von mind. 500 m zu Siedlungen und 450 m zu Einzelbebauungen in Kombination mit den berücksichtigtem Abstand der Anlagen untereinander werden bei der Eingrenzung und Bewertung der Potentialflächen unter Punkt 4.2 viele Potentialflächen als zu klein ausgeschlossen. Als Grundlage für die Abstände wird eine Mindesthöhe der Anlagen von ≥ 150 m herangezogen. Bereits unter Punkt 1.2 wird darauf verwiesen die Planung auf Anlagen der 2-3 MW-Klasse abzustellen. An verschiedenen Stellen wird auf die Planungssicherheit für künftige Anlagenbetreiber, die spätere Genehmigungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeitsfrage in Zusammenhang mit den Abständen eingegangen.

Die untere Immissionsschutzbehörde weist darauf hin, dass sich hierdurch eine Rechtsunsicherheit bei einer ggf. anstehenden Rechtsprüfung ergeben kann.

Bei den aktuellen Antragsverfahren im Gemeindegebiet zeigt sich, dass in den verbleibenden Konzentrationszonen unter Berücksichtigung der Lärmimmissionen an den jeweils zu betrachtenden nächstliegenden Immissionspunkten, nur eine begrenzte Zahl an Anlagen tatsächlich errichtet werden können. Diese wird nach jetzigem Sachstand unter der prognostizierten Anzahl aus der Begründung zum Bebauungsplan liegen. Des Weiteren sind Teilbereiche der vorgesehenen Konzentrationszonen tatsächlich nicht nutzbar, da hier beispielsweise Abstände zu Versorgungsleitungen, z.B. Gas, eingehalten werden müssen.

Es wird daher empfohlen zu prüfen ob dem Anspruch des „substantiellen Raumes“ für Windenergie somit ausreichend Rechnung getragen wurde. Insbesondere sollte dabei berücksichtigt werden, ob die Gemeinde bereits im Zuge der Flächennutzungsplanung über die Wirtschaftlichkeit von kleineren Anlagen urteilen darf, wenn dadurch ggf. nicht genügend substantieller Raum für die Windenergie geschaffen wird.

5. Planung

Unter Berücksichtigung der vorgenannten fachbehördlichen Aussagen (Wasserschutzgebiete, Arten- und Immissionsschutz, Waldflächen) empfehle ich auch aus planungsrechtlicher Sicht, erneute Überprüfungen insbesondere der Fläche 3 und bisher ausgeschlossener Flächen im Bereich Hellberg und Teile („mutmaßliches Einzugsgebiet Förderbrunnen“) vorzunehmen. Daraus evtl. ableitbare Änderungen des bisherigen Potentialflächenkonzeptes (z. B. Reduzierungen im Bereich der Fläche 3, Darstellung von zusätzlicher Potentialfläche in den Bereichen Hellberg und/oder Talle) könnten dann bei einer entsprechende Flächenkompensation auch weiterhin mit den bisher in der Begründung getroffenen Aussagen zu Umfang und Qualität des zu schaffenden „substantiellen Raumes für die Windenergie“ in der Gemeinde Kalletal in Einklang stehe.

6. Kreisstraßen

Im Standortkonzept für Windenergieanlagen Kalletal fehlt unter Abschnitt 4.1.4 „Prüfkomplex Verkehr“

benannt wurden (S. 22-23: Abschaltalgorithmen, Gestaltung des Mastfußbereiches, Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der WEA), auch für Mäusebussard und Turmfalke wirksam sind. Hinsichtlich der angeführten Vorkommen von Schwarzstorch und Uhu ist auf den genannten Leitfaden zu verweisen, der in seinem Kap. 8 beschreibt, dass sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden lässt; er verweist hierzu einerseits auf den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ und benennt andererseits in seinem eigenen Anhang 6 Empfehlungen für artspezifische Maßnahmen. In Kap. 4.2 führt der Leitfaden weiterhin aus, dass eine vollständige Bearbeitung der Artenschutzprüfung auf der FNP-Ebene nur möglich ist, wenn bereits konkrete Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, ansonsten hat eine Abschichtung der Bearbeitung mit einer Verlagerung notwendiger Sachverhaltsermittlung und der Erarbeitung ggf. erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen in nachfolgende Planungen (das wäre ein (vorhabenbezogener) Bebauungsplan) bzw. ins Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Gemeinde Kalletal nicht vor, allein wegen benachbarter Vogelvorkommen Flächen von der Darstellung als WEA-Konzentrationszone auszuschließen; vielmehr ist einem interessierten WEA-Investor die Gelegenheit zu geben, im Genehmigungsverfahren durch Fachgutachten mit aktuellen Kartierungen einschließlich Raumnutzungsuntersuchungen das Konfliktpotenzial für einen konkreten Anlagenstandort zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen in die Planung einzustellen.

Die im og. Leitfaden (Kap. 8) angesprochene Möglichkeit eines Gondelmonitorings dient der Eingrenzung erforderlicher Abschaltalgorithmen zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen. Die im Leitfaden genutzte (und im faunistischen Gutachten vom 14.10.2013 übernommene) Formulierung „bei laufendem Betrieb“ ist lediglich so gemeint, dass das Monitoring an den bereits errichteten Anlagen in den ersten beiden Betriebsjahren vorgenommen wird. Ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse besteht dabei nicht, denn Ausgangspunkt des Monitorings ist ein obligatorisches, umfassendes Abschaltzenario. Kap. 9 des Leitfadens beschreibt die Methodik des Gondelmonitorings wie folgt:

- Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum vom 01.04.-31.10. bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet. Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die

die K 45.

Allgemein:

Um der Gefahr von Eiswurf zu begegnen, sollte der Abstand zwischen Kreisstraße und Windenergieanlage dem 1,5-fachen der Gesamthöhe betragen. Alternativ können Windenergieanlagen zur Vermeidung von Eiswurf mit Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen oder mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden. Dann ist gem. Straßen- und Wegegesetz ein Mindestabstand von 40 m zwischen Fahrbahnrand bzw. Rad-/Gehwegrand und äußerster Rotorspitze einzuhalten.

Konzentrationszone 1:

Die Erschließung der Fläche über die K 41 und die K 42 ist aufgrund der schmalen Fahrbahnen und enger Radien ggf. problematisch.

Konzentrationszone 3:

Die Erschließung der Fläche über die K 39 ist aufgrund der teilweise schmalen Fahrbahn und enger Radien ggf. problematisch.

Konzentrationszone 4 und 5:

Die Erschließung der Flächen über die K 39 ist aufgrund der schmalen Fahrbahn und enger Radien ggf. problematisch.

7. Technische Bauaufsicht / Brandschutz

Die geplanten bzw. möglichen Bauvorhaben fallen gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW aufgrund des Umfangs, der Größe bzw. der Nutzung nicht mehr in das bauaufsichtlich „Vereinfachte Genehmigungsverfahren“.

Es handelt sich bei diesen möglichen Bauvorhaben um einen Sonderbau gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 15 und § 54 Abs. 3 der BauO NRW.

Die Bauvorlage (§ 69 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW) muss bei Bauantragsstellung ein Brandschutzkonzept mit dem Inhalt nach § 9 der BauPrüfVO [Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), geändert durch Verordnung vom 20. Febr. 2000 (GV. NRW. S. 226) - SGV. NRW. 232 -] enthalten.

Mit dem Brandschutzkonzept sind die Nachweise für erforderliche Feuerwehrlflächen / -zufahrten, zur Löschwasserversorgung und zu brandschutztechnischen Abständen von baulichen Anlagen und Waldbeständen vorzulegen.

8. Vermessung und Kataster

Der Kreis Lippe, Geoinformation und Kataster, nimmt keine Überprüfung der Plangrundlage in Bezug auf die Anforderungen der Planzeichenverordnung vor. Ich bitte um entsprechende Korrektur der Verfahrensleiste.

Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt.

- Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

Anhang 7 des Leitfadens enthält eine beispielhafte Formulierung für eine Nebenbestimmung, mit der ein Gondelmonitoring in einer Anlagengenehmigung festgeschrieben werden kann. Der Kreis Lippe als Genehmigungsbehörde kann folglich eine seinen Ansprüchen genügende Nebenbestimmung vorgeben.

2. Wasserwirtschaft/Wasserschutzgebiete

Nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes werden die mutmaßlichen Einzugsgebiete der Förderbrunnen Talle 2 und Hellberg nicht mehr als weiche Tabuzone betrachtet.

Für die innerhalb einer Schutzzone III eines WSG liegenden Konzentrationszonen enthält der Umweltbericht in der Begründung den Hinweis, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen ist, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die jeweilige Schutzzone in Einklang steht. In diesem Zusammenhang ist der Hinweis angeführt, dass notwendige Voruntersuchungen im Wasserschutzgebiet der unteren Wasserbehörde entsprechend § 49 (1) WHG einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen sind. Nachdem bereits die in Konzentrationszone 1 derzeit vorhandenen 4 WEA und die im Windpark am Kleeberg im südlich benachbarten Dörentrup vorhandenen 11 WEA in zwei der genannten WSG III-Zonen genehmigt wurden und für 6 WEA in der Konzentrationszone 9 ebenfalls in einer Schutzzone III ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erlassen wurde, zeichnet sich ab, dass Aufstellung und Betrieb von WEA in einer Schutzzone III grundsätzlich möglich sind. Soweit erforderlich, können hierzu auch Bedingungen und Nebenbestimmungen formuliert werden.

Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dass WEA, die in den innerhalb von Schutzzonen III gelegenen Konzentrationszonen errichtet werden sollen, hinsichtlich erforderlicher Untersuchungen und Auflagen zum Grundwasserschutz von der Genehmigungsbehörde genauso behandelt werden wie diese Anlagen.

3. Bodenschutz

Der Forderung, in der Flächennutzungsplanänderung die Altlasten-Flächen der Gemeinde Kalletal mit darzustellen, wird nicht gefolgt. Nach den vom Kreis Lippe übermittelten Informationen liegen keine

	<p>Altlasten / Bodenbelastungen innerhalb der Konzentrationszonen. Außerhalb gelegene Bodenbelastungen haben keine Auswirkungen auf die innerhalb der Konzentrationszonen geplanten oder vorhandenen Nutzungen. Bei der Neuaufstellung des FNP hatte der Kreis Lippe die Gemeinde Kalletal darauf hingewiesen, dass eine generelle Auflistung und Kennzeichnung bekannter Flächen mit Bodenbelastungen nicht zulässig sei.</p> <p><u>4. Immissionsschutz</u></p> <p>Wie im Standortkonzept vom 11.02.2014 in Kap. 1.2 und in Kap. 3.3.7 angeführt, nimmt die Gemeinde Kalletal bei ihrer Planung v. a. WEA der Größenordnungen der 2-3 MW-Klasse in den Blick, die 150-200 m Gesamthöhe bei Rotordurchmessern von i. d. R. 80-100 m aufweisen. Nach den derzeit vorliegenden Anträgen für das Gemeindegebiet geht das Interesse der Antragsteller in diese Richtung. Selbstverständlich kann und will die Gemeinde nicht ausschließen, dass einzelne Investoren auch noch größere, aber ggf. auch kleinere Anlagentypen errichten wollen (die je nach betriebswirtschaftlicher Situation auch wirtschaftlich betrieben werden können). Höhenbegrenzungen sieht die 1. FNP-Änderung nicht vor. Aus Sicht der Gemeinde soll es grundsätzlich möglich sein, in den Konzentrationszonen Anlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Die Gemeinde ist allerdings nicht verpflichtet, detaillierte betriebswirtschaftliche Betrachtungen vorzunehmen:</p> <p>„Der Kläger irrt, wenn er (...) meint, die planende Gemeinde müsse bei Beschränkungen der Windenergienutzung in ihre Abwägungsentscheidung stets alle relevanten Rahmenbedingungen für die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen einstellen wie Topografie, Geländebewuchs, vorherrschende Windgeschwindigkeit, Kosten der wegemäßigen Erschließung, nächste Einspeisemöglichkeit, im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage geltende Vergütung nach dem EEG usw.. Die planende Gemeinde wäre offensichtlich überfordert, wollte man ihr abverlangen, gleichsam von Amts wegen individuelle Gegebenheiten bei einzelnen konkreten potentiellen Antragstellern detailliert zu ermitteln und hieran anknüpfend umfangreiche Wirtschaftlichkeitsberechnungen – ggf. sogar für unterschiedliche repräsentative Standorte im Plangebiet – erstellen zu lassen. Grundsätzlich kann die Gemeinde ihre Annahme der Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen unter bestimmten Randbedingungen (mittlere Windgeschwindigkeit; maximale Anlagenhöhe) vielmehr auf allgemeine Erfahrungswerte stützen, wie sie in den einschlägigen fachlichen Äußerungen aktuell diskutiert werden.“ (U. d. OVG NRW v. 13.03.2006 7 A 3414/04)</p> <p>Mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der WEA zielt das Konzept darauf ab, Flächen anzubieten, die in den Nabenhöhen Geschwindigkeiten von mind. 6 m/s aufweisen; diese Größenordnung</p>
--	--

wird in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (LANUV 2012, S. 26) als Grenze eines wirtschaftlich möglichen Betriebes betrachtet. Als Grundlage werden daher die Karten der Windhöflichkeit aus der Landespotenzialstudie herangezogen (vgl. Kap. 3.3.8 des Standortkonzept vom 11.02.2014).

„Selbstverständlich ist die Ausweisung einer Vorrangzone für Windenergieanlagen nur dann sachgerecht, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die letztlich festgelegte Zone windhöflich genug ist, um Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Hierzu reicht es aus, wenn die planende Gemeinde sich auf vorliegendes Datenmaterial stützt, das eine hinreichend tragfähige Aussage zulässt.“ (U. d. **OVG NRW** v. 30.11.2001 7 A 4857/00)

Die in Kap. 4.3 angenommenen möglichen Anlagenanzahlen gelten (wie dort ausgeführt) unter der Voraussetzung einer aufeinander abgestimmten Planung. Dabei wurde bereits berücksichtigt, dass innerhalb einer Konzentrationszone nicht auf jedem Quadratmeter WEA errichtet werden können, da sich innerhalb der Zonen stets nicht nutzbare Teilflächen ergeben werden – dies können im Einzelfall Trassen von Straßen oder Leitungen, Gewässer oder als Naturdenkmal geschützte Einzelbäume sein. Abstandserfordernisse können sich wegen nötiger Abstände von WEA untereinander ergeben, aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (Einhalten von Richtwerten der TA Lärm), aber auch aus bauordnungsrechtlichen Gründen (Für WEA bemisst sich die Tiefe der Abstandfläche nach der Hälfte ihrer größten Höhe.). Im Einzelfall können solche Abstände aber auch verkleinert werden (schalloptimierter Nachtbetrieb von WEA ermöglicht das Einhalten der Vorgaben der TA Lärm, gemeinsame Planung von Nachbarn oder Eintrag von Baulasten im Grundbuch ermöglicht Verzicht auf Abstandsfläche).

Sofern sich die angenommenen Anlagenzahlen vermindern, liegt dies ggf. auch daran, dass größere als die hier angenommenen WEA-Typen aufgestellt werden, die dann wiederum auch mehr Strom erzeugen können. Hinsichtlich der Wirkungen von Schallimmissionen sind jedenfalls verschiedene Lösungsmöglichkeiten denkbar (Auswahl von WEA-Typen mit geringen Schalleistungspegeln, schalloptimierter Nachtbetrieb, Aus- oder Nachrüstung von WEA mit technischen Weiterentwicklungen, z. B. TES = trailing edge serrations (Modifikation der Blatthinterkanten)).

In ihrer vorgenommenen Prüfung gelangt die Gemeinde Kalletal zu der Überzeugung, mit den für die Darstellung im FNP vorgesehenen Konzentrationszonen der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes in substantieller Weise Raum zu geben. Dies gilt auch für die inzwischen vorgenommene Eingrenzung der 9 aktuellen

	<p>Konzentrationszonen.</p> <p><u>5. Planung</u></p> <p>Wie vorstehend bereits ausgeführt, werden nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes die mutmaßlichen Einzugsgebiete der Förderbrunnen Talle 2 und Hellberg nicht mehr als weiche Tabuzone betrachtet. Da gleichzeitig die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um 200 m vergrößert wurden, ist der mögliche Zugewinn an Konzentrationszonen für WEA jedoch begrenzt. Nachdem zwischenzeitlich im Bereich des Rafelder Berges für 6 geplante WEA jedoch ein Vorbescheid erlassen wurde, wird hier eine zusätzliche Konzentrationszone eingegrenzt, die diese 6 Anlagen planungsrechtlich „einfängt“.</p> <p><u>6. Kreisstraßen</u></p> <p>Die K 45 fehlt in der Tab. 7 des Standortkonzeptes in Kap. 4.1.4, ist aber in allen Karten des Standortkonzeptes verzeichnet. Sie ist rund 2,3 km von der Konzentrationszone 3 entfernt, von den anderen Konzentrationszonen hat sie noch deutlich größere Abstände und ist für die Planung dieser Flächen völlig irrelevant.</p> <p>Für bauliche Anlagen in Entfernungen bis 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist im Zuge von Genehmigungserteilungen die Zustimmung der jeweilig zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich (§ 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz, § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen). Ein Abstand von 40 m von Kreisstraßen ist insofern nicht zwingend vorgeschrieben, vielmehr kann die Behörde bauliche Anlagen in geringeren Abständen durchaus zulassen. Mit Blick auf die Privilegierung von WEA im Außenbereich muss nach der Einschätzung der Gemeinde Kalletal von der Behörde auch ein auf den konkreten Einzelfall abgestimmter Grund angegeben werden, falls dies nicht geschieht. Der allgemeine Hinweis auf die Gefahr von Eiswurf wird hier nicht genügen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des OVG NRW vom 28.08.2008 (8 A 2138/06) hinzuweisen. Demnach darf die Zustimmung nach StrWG zu einer WEA, die mit ihrem Rotor in die Anbauschutzzone einer Landstraße hineinragt, nicht mit der Begründung versagt werden, dass Gefahren durch Eiswurf und herab fallende Anlagenteile bestehen, da diese durch Auflagen (z. B. Einrichtung einer Abschaltautomatik oder einer Rotorheizung, entsprechende Verpflichtung des Betreibers durch Beifügung einer Nebenbestimmung) ausreichend abgewehrt werden können.</p> <p>Der Kreis Lippe hat in seiner Stellungnahme bereits selber auf diese technischen Lösungsmöglichkeiten hingewiesen.</p>
--	---

	<p>Fragen der Erschließung konkreter Anlagenstandorte in den WEA-Konzentrationszonen sind in den Genehmigungsverfahren zu klären. Die Gemeinde Kalletal sieht in der grundsätzlichen Erreichbarkeit der Konzentrationszonen kein Problem. Dass der Kreis Lippe bereits drei WEA im Südwesten der Konzentrationszone 3 genehmigt hat, zeigt, dass er selber eine Erschließung dieser Flächen für möglich hält.</p> <p><u>7. Technische Bauaufsicht / Brandschutz</u></p> <p>Die gegebenen Hinweise zum Brandschutzkonzept als einzureichender Unterlage beziehen sich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer WEA. Sie sind vom Kreis Lippe als zuständiger Genehmigungsbehörde von den Investoren zu verlangen.</p> <p><u>8. Vermessung und Kataster</u></p> <p>Die entsprechende Position in der Verfahrensleiste wird gestrichen.</p>
12. Lippischer Heimatbund, BUND und NABU (16.06.2014)	
<p>Potenzialfläche 1</p> <p>Das Gebiet 1, in dem schon vier Anlagen stehen, sollte im südlichen Teil verkleinert werden, um den Druck auf den südlichen Steilhang des Möllenberges mit dem Tal des Bentorfer Baches zu nehmen. Denn dieses Gebiet hat sich inzwischen als naturschutzwürdig erwiesen. Hier sollte die Gemeinde Kalletal einen entsprechenden Antrag auf Unterschutzstellung an den Kreis Lippe stellen.</p> <p>Potenzialfläche 2</p> <p>Das Gebiet 2 ist völlig ungeeignet. Da sich das Gebiet im Windschatten des westlich gelegenen Brunsberges befindet, liegt die Windhöflichkeit laut Windpotenzialkarte der Fa. Enercon unter 450 Watt pro qm in 135m Nabenhöhe, was ein wirtschaftliches Betreiben von Windenergieanlagen ausschließt. Diese Tatsache wird durch Schreiben vom 08.08.2012 und 10.03.2014 an die Gemeinde Kalletal von dem das Gebiet bewirtschaftenden Landwirt untermauert.</p> <p>Das Gebiet ist äußerst sensibel in Bezug auf die Vogelwelt und Fledermäuse. Wie auch der Arbeitskreis Natur- und Vogelschutz Kalletal mitteilt, brütet in diesem Gebiet der Schwarzstorch, eine Sensation für Kalletal. Weitere teilweise geschützte Vogelarten sind Roter und Schwarzer Milan, Uhu, Feldlerche, Eisvogel, Mäusebussard, Turmfalke u.a. Auch die Fledermauspopulation mit ihrem Jagdgebiet Bentorfer Bachtal - Dalbke ist bedeutend. Außerdem liegt am östlichen Rande die denkmalgeschützte Hofanlage des Landwirtes Klemme. Diese würde durch Lärm und Schattenschlag beeinträchtigt. Die Hofanlage sowie der gesamte Ortsteil Dalbke ist in den Plänen des Büros WWK nicht mit dem Symbol für "Einzelbebauung" gekennzeichnet.</p> <p>Potenzialfläche 3</p> <p>Dieses Gebiet ist unseres Erachtens auch nicht geeignet, da es viel zu nah an Siedlungsrändern und Einzelgehöften liegt. Die Nähe der Windenergieanlagen an der Bebauung der ehemals selbständigen Gemeinden Henstorf, Bavenhausen und Brosen wird Probleme mit der Einhaltung der TA-Lärm mit sich bringen, ganz abgesehen vom Schattenwurf und der optischen Bedrängnis. Andererseits ist auch dieses Gebiet - in dem sich das "Ökokonto" der Gemeinde befindet - avifaunistisch sehr interessant. Hier brüten Uhu, Mäusebussard, Roter Milan, Sperber, Turmfalke u.a. Auch ist die Windhöflichkeit in weiten Teilen</p>	<p>Potenzialfläche 1</p> <p>Der Gemeinde Kalletal liegen keine Hinweise auf die Naturschutzwürdigkeit des Tales des Bentorfer Baches vor. Das im Biotopkataster NRW eingegrenzte Biotop BK-3819-460 „Bentorfer Bachtal und Zuflüsse“ ist nicht als naturschutzwürdig eingestuft. Die inzwischen vorgenommene Neuabgrenzung der Konzentrationszone 1 hält dennoch einen größeren Abstand vom Tal ein, da die Südgrenze der bisherigen Konzentrationszone aufgegriffen wird.</p> <p>Potenzialfläche 2</p> <p>Die Fläche liegt nicht östlich, sondern nördlich des Brunsberges und damit nicht in seinem ständigen Windschatten, da Südwinde selten sind. Nach der kartographischen Darstellung der spezifischen Energieleistungsdichte im Energieatlas NRW ist bereits in 125 m über Grund über der Potenzialfläche 2 eine Energieleistungsdichte > 250 W/m² und damit ein „gutes Potenzial“ für eine WEA-Standorteignung gegeben. In 135 m über Grund liegt die Energieleistungsdichte demnach tlw. bereits über 300 W/m²; dies wird in der in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (LANUV 2012, S. 46) vorgenommenen Bewertung der Energieleistungsdichte als „sehr gutes Potenzial“ bezeichnet, die höchste dort vergebene Einstufung.</p> <p>Auf das Vorkommen der angeführten Vogelarten wird im Umweltbericht hingewiesen. Es ergibt sich daraus aber nicht erkennbar, dass die Fläche 2 als WEA-Standort gänzlich ungeeignet ist. Wie im Umweltbericht ausgeführt wird, sind bei der artenschutzrechtlichen Bewertung die grundsätzlich möglichen</p>

nicht gegeben oder zumindest grenzwertig.

Potenzialflächen 4 und 5

Die Gebiete 4 und 5 kommen nicht in Frage, da die Vorbelastungen durch die Dörentruper Anlagen auf dem Kleeberg schon so groß sind, dass auf Kalletaler Gebiet keine drei Anlagen – wie im Winderlass von NRW von Potenzialgebieten gefordert wird – mehr errichtet werden können.

Geeignete Potenzialflächen

Bei der Aufhebung der Grenzen "mutmaßliches Wassereinzugsgebiet" kämen zwei als hervorragend geeignete Gebiete zum Tragen, nämlich Osterhagen (südlich des Hofes Meierkord) und Rafelder Berg. Die Ausgrenzung dieser Flächen als "mutmaßliches Wassereinzugsgebiet" ist vom Verwaltungsgericht Minden mit Urteil vom 31.10.2012, AZ: 11K233/12, kritisiert worden.

Das willkürliche Herausnehmen von nur zwei Kalletaler Brunnen (Hellberg und Talle) ist zudem nicht gesamträumlich zu sehen, dieses müsste dann bei allen Kalletaler Brunnen geschehen.

Die beiden Gebiete sind besonders windhöffig, so dass die Anlagen mit wirtschaftlichem Erfolg betrieben werden können. Das ist für eine Gemeinde besonders wichtig, denn: Keine Gewinne - keine Gewerbesteuer.

Die Entfernung zwischen den Windenergieanlagen und der Bebauung beträgt überwiegend mehr als 1000 m, wobei man im Bezug auf Einhaltung der TA-Lärm auf der sicheren Seite wäre.

Aktivitäten auf Lemgoer Gebiet lassen bei der Osterhagener Fläche Synergieeffekte bezogen auf Zuwegung und Umspannwerk wirksam werden. Bezogen auf die Avifauna ist in beiden Gebieten keine Brutaktivität von geschützten Greifvögeln bekannt. Näheres sollten Gutachten von vereidigten Sachverständigen (bezahlt von den Investoren und nicht von der Gemeinde Kalletal) erbringen. Mit den beiden Gebieten "Osterhagen" und "Rafelder Berg" dürfte genügend "substanzialer Raum" gegeben sein und weit über 100 % der in Kalletal benötigten elektrischen Energie erzeugt werden können.

Vermeidungs- und Verminderungs- sowie vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen in die Betrachtung einzustellen. Insofern ist die endgültige artenschutzrechtliche Betrachtung in das Genehmigungsverfahren abzuschichten.

Die Wohngebäude von Dalbke einschl. der genannten Hoflage sind 500 m von der vorgenommenen Begrenzung der Konzentrationszone 2 entfernt, der Größenordnung, die nunmehr als weiche Tabuzone den Wohngebäuden im Außenbereich Kalletals zugeordnet wurde. Konkrete Schallimmissionen und Schattenschläge auf diese Gebäude werden in den Genehmigungsverfahren künftig beantragter WEA durch entsprechende Prognosen mit Bezug auf den konkreten Anlagentyp dargestellt und mit den entsprechenden Richtwerten verglichen. Denkmaleigenschaften sind in diesem immissionsschutzrechtlichen Zusammenhang irrelevant.

Potenzialfläche 3

Die Potenzialfläche 3 wurde unter Beachtung der als weiche Tabuzonen zugeordneten pauschalen Schutzabstände um Wohnnutzungen eingegrenzt. Nach der inzwischen vorgenommenen Vergrößerung der pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um 200 m sind hier nunmehr die neuen Konzentrationszonen 3 bis 6 eingegrenzt. Wie vorstehend bereits ausgeführt, werden Schall- und Schattenschlagimmissionen in künftigen Genehmigungsverfahren mit zugehörigen Prognosen dargestellt. Auch zur Fragestellung einer evtl. optisch bedrängenden Wirkung wird ein Fachgutachten vorgelegt.

Hinsichtlich der angeführten Artvorkommen ist auf die obigen Ausführungen zu einer abgeschichteten Artenschutzprüfung zu verweisen, die bis in das Genehmigungsverfahren reicht.

Nach der kartographischen Darstellung der spezifischen Energieleistungsdichte im Energieatlas NRW ist bereits in 125 m über Grund über der Potenzialfläche 3 eine Energieleistungsdichte > 250 W/m² und damit ein „gutes Potenzial“ für eine WEA-Standorteignung gegeben, in einigen Teilbereichen auch von über 300 W/m² („sehr gutes Potenzial“).

Potenzialflächen 4 und 5

Das Standortkonzept für Windenergieanlagen vom 11.02.2014 weist in Tab. 26 auf S. 63 darauf hin, dass wegen der im Windpark Kleeberg in Dörentrup vorhandenen Anlagen und der mit ihrem Betrieb verbundenen Schallimmissionen bei den benachbarten Wohngebäuden ungewiss ist, inwiefern in den Konzentrationszonen 4 und 5 (nunmehr 7 und 8) kurzfristig zusätzliche WEA aufgestellt und betrieben werden können. Die Darstellung beider Flächen als WEA-

	<p>Konzentrationszonen schafft jedoch das erforderliche Planungsrecht, um bei künftigen Repoweringverfahren ein neues Aufstellungsmuster herzuleiten, mit dem größere und leistungsstärkere Anlagen verwirklicht werden können, von denen einige dann auf dem Gemeindegebiet Kalletals stehen können. Die Zielsetzung der Gemeinde Kalletal Konzentrationszonen auszuweisen, auf denen mind. 3 WEA in räumlicher Konzentrierung beieinander stehen, ist selbstverständlich auch erfüllt, wenn nur eine WEA auf Kalletaler Gebiet steht und mind. 2 weitere Anlagen im Gebiet einer Nachbarkommune.</p> <p>Geeignete Potenzialflächen</p> <p>Wie vorstehend bereits ausgeführt, werden nach einer Überarbeitung des der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegenden Standortkonzeptes die mutmaßlichen Einzugsgebiete der Förderbrunnen Talle 2 und Hellberg nicht mehr als weiche Tabuzone betrachtet. Da gleichzeitig die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um 200 m vergrößert wurden, ist der mögliche Zugewinn an Konzentrationszonen für WEA jedoch begrenzt. Nachdem zwischenzeitlich im Bereich des Rafelder Berges für 6 geplante WEA jedoch ein Vorbescheid erlassen wurde, wird hier eine zusätzliche Konzentrationszone eingegrenzt, die diese 6 Anlagen planungsrechtlich „einfängt“.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal hat mit ihrem Standortkonzept eine Vielzahl von Kriterien in den Blick genommen, um hinsichtlich der Privilegierung der WEA und der rechtlichen Notwendigkeit, diesen in „substanzieller Weise“ Raum geben zu müssen einerseits und der umweltrelevanten Wirkungen des Anlagenbetriebs auf Naturhaushalt, Landschaftsbild, vorhandene und geplante Nutzungen andererseits geeignete Konzentrationszone darstellen zu können. Eine Betrachtung allein gewerbesteuerlicher Aspekte sieht die Gemeinde dagegen nicht als zielführend an.</p> <p>Abstände von 1.000 m zu Wohnbebauungen sind nicht erforderlich, um beim Betrieb von WEA das Einhalten der Vorgaben der TA Lärm sicherstellen zu können.</p> <p>Wie in Kap. 3.3.9 des Standortkonzeptes vom 11.02.2014 ausgeführt, können auf der Ebene der flächendeckenden Untersuchung keine endgültigen Aussagen zu den Anschlussmöglichkeiten von WEA in künftigen Konzentrationszonen getroffen werden. Das Kriterium Netzanschlussmöglichkeit kann damit letztlich nicht als Unterscheidungsmerkmal bei der vergleichenden Bewertung der Potenzialflächen herangezogen werden.</p>
13. Stadt Lemgo (07.07.2014)	

<p>Gegen die beabsichtigte „Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ bestehen seitens der Stadt Lemgo keine Bedenken, da keine Belange der Alten Hansestadt Lemgo berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14. Westnetz GmbH – Regionalzentrum Münster (17.06.2014)</p>	
<p>Zu diesem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen haben. Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der RWE Deutschland AG befindlichen Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom und Gas.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15. Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33 – Bodenordnung /Ländliche Entwicklung (17.06.2014)</p>	
<p>Das zuvor erforderliche Verfahren gem. § 34 Landesplanungsgesetz ist noch nicht abgeschlossen. Eine Entscheidung durch das Dezernat 32 des Hauses (Regionalplanungsbehörde) ist voraussichtlich in der 1. Hälfte Juli 2014 zu erwarten.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange erfolgt unter der Voraussetzung einer Voraussetzung einer positiven Entscheidung im Verfahren nach § 34 LPIG.</p> <p>Die Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KLAS-18) Grundwasserschutz, Bodenschutz und Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur.</p> <p>Aus Sicht des Bereiches Altlasten / Bodenschutz bestehen Bedenken gegen die Planung Ansprechpartner im Dezernat 52 (Bodenschutz) ist Herr Hillmer, Tel.-Nr. 05231/ 71-5221 :</p> <p>„Da in den hier vorliegenden FNP-Änderungen die Kennzeichnung der Altlasten / Bodenbelastungen gem. BauGB noch nicht erfolgt ist, bestehen Bedenken.</p> <p>Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - V A3 - 16.21 - u. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV - 5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005 sind Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen gekennzeichnet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Schadstoffen belastet sind. Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die weiteren Planungsstufen, insb. dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hinzuweisen („Warnfunktion“).</p> <p>Folgender Grundsatz aus dem Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 ist zu beachten:</p> <p>In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. In den Schutzzonen II und IIIa von Wassergewinnungsanlagen und von Heilquellenschutzgebieten gem. §§ 51 Abs. 2, 53 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §§ 14, 16 Landeswassergesetz (LWG) kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein.</p> <p>Folgende Wasserschutzgebiete sind betroffen:</p> <p>Konzentrationszone 1: Kalletal - Kaldorfer-Sattel/Nord Zone III</p> <p>Konzentrationszone 3: Kalletal Brosen Zone III</p>	<p>Hinweis: Die angesprochene Antwort auf die Anfrage der Gemeinde Kalletal nach § 34 LPIG ist mit Schreiben der Bezirksregierung Detmold vom 08.07.2014 ergangen (vgl. gesonderte Tabelle).</p> <p>Der Forderung, in der Flächennutzungsplanänderung die Altlasten-Flächen der Gemeinde Kalletal mit darzustellen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach den vom Kreis Lippe übermittelten Informationen liegen keine Altlasten / Bodenbelastungen innerhalb der Konzentrationszonen.</p> <p>Außerhalb gelegene Bodenbelastungen haben keine Auswirkungen auf die innerhalb der Konzentrationszonen geplanten oder vorhandenen Nutzungen. Bei der Neuaufstellung des FNP hatte der Kreis Lippe die Gemeinde Kalletal darauf hingewiesen, dass eine generelle Auflistung und Kennzeichnung bekannter Flächen mit Bodenbelastungen nicht zulässig sei.</p> <p>Die Lage der genannten Konzentrationszonen in Wasserschutzzonen III ist in der Plandarstellung zur 1. FNP-Änderung wiedergegeben.</p> <p>Für die innerhalb einer Schutzzone III eines WSG liegenden Konzentrationszonen enthält der Umweltbericht in der Begründung den Hinweis, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen ist, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die jeweilige Schutzzone in Einklang steht.</p> <p>Nachdem bereits die in Konzentrationszone 1 derzeit vorhandenen 4 WEA und die im Windpark am Kleeberg im südlich benachbarten Dörentrup vorhandenen 11 WEA in zwei der genannten WSG III-Zonen genehmigt wurden und für 6 WEA in der Konzentrationszone 9 ebenfalls in einer Schutzzone III ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erlassen wurde, zeichnet sich ab, dass Aufstellung und Betrieb von WEA in einer Schutzzone III grundsätzlich möglich sind. Soweit erforderlich, können hierzu auch Bedingungen und Nebenbestimmungen formuliert werden.</p> <p>Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dass WEA, die in den innerhalb von Schutzzonen III gelegenen Konzentrationszonen errichtet werden sollen, hinsichtlich erforderlicher Untersuchungen</p>

Konzentrationszone 5 und 5: : Dörentrup – Hillentrup Zone IIIb	und Auflagen zum Grundwasserschutz von der Genehmigungsbehörde genauso behandelt werden wie diese Anlagen.
16 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (18.06.2014)	
Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass die 1. Änderung des FNP „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Kalletal einen mehr als ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweist. Es sind somit von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17. Stadt Rinteln (24.06.2014)	
Seitens der Stadt Rinteln werden zu dem vorgenannten Bauleitplanverfahren keine Anregungen und Bedenken im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18. LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (17.06.2014)	
<p>Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sollten die geplanten Konzentrationszonen auch im Hinblick auf den öffentlichen Belang des Schutzes der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sowie den öffentlichen Belang des Denkmalschutzes gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB untersucht werden.</p> <p>Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan (LEP) steht hierzu in Kapitel „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ als Ziel: „Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten.“ Auf der Ebene der Regionalplanung sollen ergänzend weitere "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.</p> <p>Weiter werden im LEP-Entwurf Grundsätze für historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten formuliert: „Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden. Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.“</p> <p>Weiter heißt es dort: „Die Herausforderung besteht aber auch darin, Landschaften behutsam weiter zu entwickeln und bei der Planung bzw. Änderung räumlicher Nutzungen und Funktionen die damit verbundene Gestaltung der Kulturlandschaft bewusst einzubeziehen und die Qualität, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft zu steigern. Bei diesem Bemühen müssen auch neue Nutzungsanforderungen an den Raum berücksichtigt werden. Sofern entsprechende Potentiale gegeben sind, muss beispielsweise auch die Errichtung von Windenergieanlagen ... in die Kulturlandschaftsentwicklung integriert werden. Es ist Aufgabe weiterer Planungen, dies so zu ordnen, dass dabei der Charakter der Kulturlandschaft grundsätzlich erhalten bleibt.“ Der bestehende Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold - Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie formuliert hierzu als Ziel 6:</p> <p>"Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für[...]</p>	<p>Bei der Bewertung der gegebenen Hinweise auf die Aspekte der Kulturlandschaft und der Frage, wie diese Aspekte bei einer Abgrenzung von WEA-Konzentrationszonen Beachtung finden können, ist mitzubedenken, das „das Landschaftsbild in fast allen Bereichen der Bundesrepublik in erheblichem Ausmaß durch das menschliche Wirken in der Natur geprägt und in diesem Sinne mehr oder weniger eine Kulturlandschaft“ ist (B. d. OVG NRW vom 05.04.2005 7 A 1711/04).</p> <p>Für eine „durchschnittliche Kulturlandschaft“, bei der weder die Landschaftsform noch die Vegetation bei objektiver Betrachtung von wesentlich herausragendem Reiz sind, formulierte der BayVGH: „In einer derartigen „normalen“ Landschaft kann eine Windkraftanlage nur bei besonders empfindsamer Sichtweise des Betrachters störend oder beeinträchtigend wirken. Eine solche Wirkung wäre dann freilich vielerorts anzunehmen. Dies allein kann indes nicht dazu führen, dass dieser Belang der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Denn dann wäre die vom Gesetzgeber als im öffentlichen Interesse stehend eingestufte weiträumige Nutzung von Windenergie an dafür ansonsten geeigneten Standorten entgegen seiner erkennbaren Absicht stark eingeschränkt.“ (U. d. BayVGH v. 30.06.2005 26 B 01.2833)</p> <p>Angesichts der rechtlichen Erfordernis, der Windenergienutzung auch in Kalletal in „substanzialer Weise“ Raum geben zu müssen, kann eine abstrakte Auflistung von Grundsätzen und Zielen zur Kulturlandschaft nicht herangezogen werden, die im Außenbereich privilegierten WEA allein unter diesem Blickwinkel großflächig auszuschließen.</p> <p>Nach dem Schreiben der Bezirksregierung Detmold Dez. 32 vom 08.07.2014 bestehen gegen die von der Gemeinde Kalletal beabsichtigte Darstellung von „Vorranggebieten für Windenergie“ mit Ausnahme der tlw. eingeschlossenen Waldbereiche keine</p>

das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden."

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung, den die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland 2007 erarbeitet haben, werden hierzu einige grundsätzliche Aussagen gemacht und die wert- und charaktergebenden Merkmale der Kulturlandschaften in NRW beschrieben, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche ausgegliedert sowie Leitbilder und Ziele für die Entwicklung formuliert. Das Fachgutachten steht als pdf-Download auf unserer Homepage zur Verfügung (<http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>).

Nach diesem Fachbeitrag liegt der Untersuchungsraum in der Kulturlandschaft 8 „Lipper Land“, zu der wertgebende Merkmale formuliert werden. Zu berücksichtigen ist allerdings die Maßstabebene, die für Planungen in einem Maßstab größer als 1:200.000 nicht ausreichend ist.

Um also abschätzen zu können, ob historisch bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche von der Planung betroffen sind, müssten diese noch ermittelt werden. Im Weiteren wären dann die Auswirkungen der Windenergieanlagen (WEA) auf das Erscheinungsbild dieser Bereiche zu untersuchen.

Auch hinsichtlich der raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Baudenkmäler sollte geprüft werden, inwieweit ihr Erscheinungsbild durch die geplanten WK-Zonen beeinträchtigt wird. Zu diesen Denkmälern sind z.B. zu zählen: die Kirchen in Hohenhausen, Langenholzhausen, Lüdenhausen, ggf. das Museum in Heidelbeck (ehem. Schlossmühle) und das Schloss Varenholz. Darüber sollten auch kleinere Einzelelemente wie z.B. Kapellen oder hervorragende Einzelbäume (z.B. an historischen Wegekreuzungen) bei den Untersuchungen möglichst frühzeitig berücksichtigt werden.

Nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf einer Erlaubnis, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Veränderungen durchführt. Daher ist dafür Sorge zu tragen; dass die sinnvolle Nutzung eines Denkmals (§ 8 DSchG NRW) nicht durch die Ausweisung einer Konzentrationszone wesentlich erschwert wird.

Konzentrationszonen für WEA können aufgrund ihrer optischen Auswirkungen auf die in ihrem Umfeld befindlichen Baudenkmäler zu einer erheblichen Beeinträchtigung ihres schutzwürdigen Erscheinungsbildes führen (§ 9 Abs. 1 b DSchG NRW). Die vorhandenen Denkmäler sollten daher möglichst früh, d.h. schon auf dieser Planungsebene dargestellt und mit Pufferzonen berücksichtigt werden, die mindestens den Schutzabständen der entsprechenden Bebauung (Wohngebäude im Außenbereich) entsprechen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen nach § 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB noch einige zweckdienliche Hinweise geben:

Auf S. 3, Tabelle 1 nehmen Sie als weiche Tabukriterien pauschale Schutzabstände zu „geschlossener Wohnsiedlungen der Ortslagen“ einen Abstand von 500 m und zu „Wohngebäuden im Außenbereich“ von 300 m an.

Nach der TA Lärm und den dort z.B. bei Wohngebieten einzuhaltenen Immissionsrichtwerten ergeben sich bei der geplanten Höhe der WEA deutlich größere Abstände, als die von Ihnen angenommenen. Infolge der geplanten Ausweisung von Konzentrationszonen ist außerdem davon auszugehen, dass der Schalleistungspegel deutlich höher liegt, als bei einer Einzelanlage. Wir bitten Sie daher, die angenommenen Abstandswerte diesbezüglich zu überprüfen. An dieser Stelle möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass Sie ausdrücklich keine Höhenbegrenzung der WEA anstreben, also auch Anlagen von mehr als 200 m Höhe möglich sind.

raumordnerischen Bedenken. Ein Widerspruch zum Ziel 6 im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold - Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie wird demzufolge dort nicht gesehen.

Die Schalleistungspegel von WEA hängen nicht von der Nabenhöhe / der Gesamthöhe der Anlagen ab; sie werden bei den aerodynamischen Geräuschen durch die turbulente Grenzschicht und Wirbelbildungen an der Profilhinterkante, Strömungsablösungen und die Turbulenz des Rotornachlaufs hervorgerufen. Zu den mechanischen Geräuschen gehören die Geräuschemissionen des Getriebes, der hydraulischen Pumpen und Antriebsmotoren, der Lager des Maschinensatzes, des Generators sowie der Generatorkühlung. Entsprechend sind Minderungen denkbar, indem z. B. getriebelose Anlagen verwendet werden oder indem etwa technische Weiterentwicklungen, z. B. TES = trailing edge serrations (Modifikation der Blatthinterkanten) zum Einsatz kommen. An Standorten in der Nähe von Wohnnutzungen werden die Investoren daher auf Anlagentypen mit geringen Schalleistungspegeln zurückgreifen und diese ggf. nachts auch im sog. schalloptimierten Modus betreiben. Das Einhalten der Vorgaben der TA Lärm wird jedenfalls im Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde sichergestellt, ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen.

Gleichwohl wurde inzwischen das der 1. FNP-Änderung zu Grunde liegende Standortkonzept überarbeitet, wobei u. a. die pauschalen Vorsorgeabstände um Siedlungsflächen und einzelne Wohngebäude im Außenbereich um 200 m vergrößert wurden. So ergibt sich eine geänderte Eingrenzung der geplanten WEA-Konzentrationszonen. Die auf S. 22 in Kap. 6.3.7 stehende Formulierung, nach der durch den zu erwartenden Mindestabstand von 300-400 m keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten seien, bezieht sich konkret auf die Hofanlage Klemme und Wassermühle in Kalletal-Dalbke und evtl. künftige WEA in den Konzentrationszonen 1 und 2. Mit dem genannten Abstand ist eine unmittelbare Überplanung eines Denkmals definitiv ausgeschlossen. Nach der inzwischen vorgenommenen Neuabgrenzung der Konzentrationszonen 1 und 2 vergrößert sich der Mindestabstand künftiger WEA von den denkmalgeschützten Bereichen auf rund 500 m. Sichtbeziehungen etwa von der B 238 Richtung Westen und damit zur Hofanlage sind durch Baumbestände unterbunden; diese Bäume unterbinden außerdem den Blick auf evtl. künftige WEA westlich der Hofanlage. Da jedoch die Denkmalbehörde zu den im Genehmigungsverfahren

<p>Zu S. 22, hier Kap. 6.3.7: Hier schreiben Sie, dass durch den zu erwartenden Mindestabstand von 300 - 400 m keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten seien. Diese hier aufgebaute Kausalität halten wir für fraglich. Vielmehr ist im Weiteren eine konkrete Einzelfallprüfung auch im Sinne der Erlaubnispflicht nach DSchG erforderlich.</p> <p>Zu S. 23, hier Kap. 6.3.10: Im letzten Satz heißt es hier, dass „keine anderen Planungsmöglichkeiten in Betracht“ kommen. Unseres Erachtens könnte aber eine, im Einzelfall begründete, Höhenbegrenzung der WEA eine Möglichkeit sein, zu erwartende Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu mindern.</p>	<p>von WEA zu beteiligenden Behörden gehört, kann die geforderte Einzelfallbetrachtung dort erfolgen und sich auf konkrete Anlagenstandorte und WEA-Typen beziehen.</p> <p>Ob im Einzelfall eine Höhenbegrenzung für WEA erforderlich ist, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch Anlagen auf Denkmäler zu vermeiden bzw. zu mindern, muss eine Einzelfallbetrachtung im Genehmigungsverfahren zeigen. An dieser Stelle sei auf folgende Aussagen der Rechtsprechung verwiesen:</p> <p>„Auch wenn die Errichtung eines Vorhabens in der engeren Umgebung eines Denkmals dessen Erscheinungsbild beeinträchtigt (§ 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW), ist das Vorhaben denkmalrechtlich zu erlauben, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW). Die "Gründe des Denkmalschutzes", die die Erteilung der Erlaubnis verhindern können, lassen sich nicht in abstrakter, auf alle denkbaren Einzelfälle anwendbarer Form benennen, sondern müssen stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung stehenden konkreten Falles abgeleitet werden. Vorzunehmen ist eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die in Rede stehende Maßnahme und bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden könnten. Bei dieser Prüfung kommt den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu, da diese Gründe die mit der Unterschützstellung verbundene Einschränkung der Eigentümerbefugnisse rechtfertigen. Allerdings darf eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 lit. a) DSchG NRW nur dann verweigert werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes der Veränderung des Denkmals "entgegenstehen", also stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen. Nicht schon jede geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange kann deshalb zur Verweigerung einer beantragten Erlaubnis führen.“ (B. d. OVG NRW v. 12.02.2013 8 A 96/12)</p>
<p>19. LWL-Archäologie für Westfalen (18.06.2014)</p>	
<p>Gegen die o.g. Planung bestehen seitens der LWL-Archäologie für Westfalen unter Beachtung der eingetragenen Bodendenkmäler DKZ 3919,012 (Grabhügel) und DKZ 3919,015 (Grabhügel) keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsgebiet sind Luftbildspuren bekannt. Mit archäologischen Funden und Befunden ist zu rechnen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen (15.12.2014) finden sich die genannten Luftbildspuren im Nordosten der Konzentrationszone 3 zwischen der L 861 und den südlich davon gelegenen Waldflächen (Bereiche Wilse, Rüggenstück, Stüh).</p> <p>Mit der in Kap. 6.3.7 der Begründung zur 1. FNP-Änderung enthaltenen Formulierung</p> <p>„Wenn bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies gem. §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Gemeinde Kalletal und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle in Bielefeld anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu</p>

	<p>erhalten.“ ist der Möglichkeit der Berücksichtigung archäologischer Funde hinreichend entsprochen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der inzwischen erfolgten Neueingrenzung der WEA-Konzentrationszone 3 diese gegenüber der vorherigen Eingrenzung im genannten Bereich deutlich verkleinert wurde.</p>
20. Westfalen Weser Netz AG – Regionalbereich Lage (26.06.2014)	
<p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken. Unter welchen Bedingungen Windenergieanlagen an das Netz angeschlossen werden können, bedarf einer Klärung mit den Betreibern. Hinsichtlich dieses Sachverhaltes bitten wir Sie den Betreiber zu veranlassen, sich ggf. mit uns in Verbindung zu setzen. Höchstwahrscheinlich sind umfangreiche Neuverlegungen von Versorgungsleitungen erforderlich, da sich teilweise die ausgewiesenen Flächen am Rande unseres Versorgungsgebietes befinden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anschlussmöglichkeiten sind in den Genehmigungsverfahren von den Betreibern zu klären.</p>
21. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (29.07.2014)	
<p>Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird forstbehördlicherseits mit Dank für die gewährte Fristverlängerung wie folgt Stellung genommen: Konzentrationszone 1: An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Bentorf Flur 3 grenzt Wald im Nordwesten (Gem. Bentorf, Flur 3, Flurstück 144) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald. Aufgrund der im Bereich Kalletal-Bentorf kartierten Arten (Brutplatz zweier Schwarzstörche), bestehen für diesen Bereich erhebliche Bedenken. Konzentrationszone 2: An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Bentorf Flur 11 grenzt Wald im Westen (Gem. Bentorf, Flur 3, Flurstück 164 und 168) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich Wald (Gem. Bentorf, Flur 11, Flurstück 14). Dagegen bestehen erhebliche Bedenken. Unter Punkt 3.1.1 „Prüfkomplex Naturhaushalt“ wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Waldflächen nur um harte Tabuzonen handeln kann. Konzentrationszone 3: An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Bavenhausen Flur 4, Gem. Henstorf Flur 1 und 2, Gem. Brosen Flur 3, 4, 5 und 6 sowie Gem. Asendorf Flur 1 und 5 grenzt Wald im Nordwesten (Gem. Bavenhausen, Flur 4, Flurstücke 28, 61 und 127), im Nordosten (Gem. Bavenhausen, Flur 4, Flurstücke 21, 22 und 23), im Südosten (Gem. Brosen, Flur 6, Flurstücke 20, 22, 24 und 25), im Osten (Gem. Brosen, Flur 6, Flurstücke 13, 34 und 35), im Süden (Gem. Brosen, Flur 4, Flurstücke 16 und 20) sowie im Südosten (Gem. Asendorf, Flur 5, div. Flurstücke) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich Wald (Gem. Brosen, Flur 4, Flurstücke 30 und 27; sowie Flur 5, Flurstücke 4 und 5). Dagegen bestehen erhebliche Bedenken.</p>	<p>In der Tat sieht die Gemeinde Kalletal vor, Waldflächen als WEA-Standorte auszuschließen. Die in den Konzentrationszonen liegenden Waldflächen werden daher zeichnerisch ausgegrenzt. Die gegebenen Hinweise zu WEA in Abständen von 35 m zu Wald beziehen sich auf die immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer WEA. Sie werden dem Kreis Lippe als zuständiger Genehmigungsbehörde weitergeleitet. Hinsichtlich des möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und der Verhinderung dieses Eintretens ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur der Ausschluss von (Teil-)Flächen, sondern auch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen denkbar sind. Solche Maßnahmen sind im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 12. November 2013) für verschiedene Tierarten angesprochen. Maßnahmen, die zum Schutz des Rotmilans in Frage kommen, sind auch im faunistischen Gutachten vom 14.10.2013 benannt (S. 22-23: Abschaltalgorithmen, Gestaltung des Mastfußbereiches, Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der WEA). Insofern ist die endgültige artenschutzrechtliche Betrachtung in das Genehmigungsverfahren abzuschieben; dies gilt auch für das Vorkommen des Schwarzstörches. Gesetzlich geschützte Biotope liegen nicht innerhalb der Konzentrationszonen. Sofern sich im Umfeld späterer WEA-Standorte gesetzlich geschützte Biotope liegen, wird hierauf im</p>

<p>Unter Punkt 3.1.1 „Prüfkomplex Naturhaushalt“ wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Waldflächen nur um harte Tabuzonen handeln kann.</p> <p>Konzentrationszone 4: An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Henstorf Flur 4 ist Wald im Nordosten (Gem. Henstorf, Flur 4, Flurstück 38) direkt betroffen. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich Wald. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>Unter Punkt 3.1.1 „Prüfkomplex Naturhaushalt“ wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Waldflächen nur um harte Tabuzonen handeln kann.</p> <p>Konzentrationszone 5: An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Henstorf Flur 5 grenzt Wald im Nordwesten (Gem. Henstorf, Flur 5, Flurstück 36) und Nordosten (Gem. Henstorf, Flur 3, Flurstück 43) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit Anlagen im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden, hat sich der Betreiber der WEA zu verpflichten, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherungspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben (Ziffer 8.1.4 des o. g. Windenergie-Erlasses): Die WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen (Ziffer 5.2.3.2 des o. g. Windenergie-Erlasses). 2. Aus Artenschutzgründen weise ich darauf hin, dass sich im betroffenen Gebiet möglicherweise ein potenzieller Lebensraum für Rotmilane befindet. 3. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbottatbestände gem. § 44 BNatSchG, bitte ich, Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen. 4. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotope gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern. 5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird. Dies ist auch bei der Zuwegung zu beachten und entsprechend bei der Planung Waldflächen soweit als möglich nicht zu überplanen. <p>Auf Absatz 3 auf Seite 9 des Standortkonzeptes weise ich ausdrücklich hin und bitte dies zu beachten. Ich bitte, die Hinweise im Verfahren zu beachten und mich über den Stand der weiteren Planung zu unterrichten.</p>	<p>landschaftspflegerischen Begleitplan eingegangen; „Regelabstände“ zu diesen Biotopen gibt es nicht.</p> <p>Auch eine direkte Waldinanspruchnahme durch WEA schließt die Gemeinde Kalletal aus. Insofern werden Umwandlungsverfahren nicht in Frage kommen.</p>
22. Westnetz GmbH (24.07.2014)	
<p>Die im Betreff aufgeführte Erdgashochdruckleitung (L.-Str. 193) befindet sich im Eigentum der RWE Deutschland AG. Der Betrieb und die Verwaltung der Anlagen erfolgt durch die Westnetz GmbH. Anliegend übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan im Maßstab 1:65.000 aus dem Sie den Verlauf unserer Erdgashochdruckleitung im Gemeindegebiet ersehen können. Die ausgewiesenen WEA-Flächen (Nr. 1 und 2) haben wir nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Hier erfolgt eine Annäherung zu unserer im Betreff aufgeführten Erdgashochdruckleitung. Weitere</p>	<p>Die genannte Erdgashochdruckleitung ist in der Plandarstellung zur 1. FNP-Änderung enthalten.</p> <p>Die gegebenen Hinweise zu erforderlichen Abständen künftiger WEA von der Erdgasleitung (bis zu 30 m zur Gashochdruckleitung) sowie zu erforderlichen Maßnahmen vor Beginn und während der Bauphasen beziehen sich auf die immissionsschutzrechtlichen</p>

<p>Berührungen erfolgen nicht.</p> <p>Bezüglich der erforderlichen Abstände zwischen Versorgungsleitungen, insbesondere Erdgasleitungen und Windenergieanlagen, verweisen wir auf das DVGW-Rundschreiben G 04/04 vom 28. September 2004 (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Bonn). Hierin heißt es:</p> <p>„Im Aufprallbereich (Abstand zur WEA < aG) ist im Falle eines Gondelabwurfes mit starker Beschädigung der Leitung zu rechnen. Die Ursache hierfür ist das Eindringen der Gondel im anstehenden Erdreich um mehrere Dezimeter mit der entsprechenden Verdichtung. Gasleitungen dürfen sich nicht in diesem Bereich befinden.“</p> <p>Der Aufprallbereich ist abhängig unter anderem von der Narbenhöhe und dem Gondelgewicht. Es können Abstände von bis zu 30m zur Gashochdruckleitung erforderlich werden. Eine Formel zur Berechnung des Aufprallbereiches ist im Rundschreiben aufgeführt und erläutert.</p> <p>Im Hinblick auf eine mögliche Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes unserer Leitung bitten wir des Weiteren um Abstimmung zur geplanten Anbindung der Windkraftanlagen an das Stromversorgungsnetz (siehe hierzu: AfK-Empfehlung Nr. 3 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“ Ausgabe 11/2007).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Befahren unserer Leitungstrasse mit Raupen, Kettenfahrzeugen, sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ohne unsere Zustimmung nicht zulässig ist. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit unserem nachfolgend aufgeführten Mitarbeiter abzustimmen und nach seinen Angaben durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.</p> <p>Die Leitungen werden durch unseren Mitarbeiter Herrn Höke, unter Tel.:0521/9203605-4 bzw. 0173/5678015, betreut.</p> <p>Bei jeglichen Bauarbeiten hat vor Ort eine Einweisung der tätig werdenden Baufirma durch uns zu erfolgen.</p> <p>Abschließend bitten wir um weitere Beteiligung an Ihren Planungen.</p> <p>Des Weiteren ist bei der weiteren Planung unsere Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.</p>	<p>Genehmigungsverfahren späterer WEA.</p>
---	--